

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

### **Sitzung vom 25. Oktober 2018**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,  
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft,  
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne  
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas  
Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied  
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 20 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Abänderung seines Beschlusses vom 13.09.2018 betreffend „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18. Juni 2018 ab dem 01. August 2018 das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass Anträge zur Vornamensänderung ab diesem Datum beim Standesamt eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Falle eine Gebühr erheben können und es sich empfiehlt, hierfür einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit

hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **B E S C H L I E S S T einstimmig:**

Den in gleicher Angelegenheit gefaßten Beschluss vom 13. September 2018 zurück zu ziehen und durch den nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses endend am 31. Dezember 2024 eine Gemeindegebühr auf die Beantragung einer Vornamensänderung erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36104).

**Artikel 2:** Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die eine Vornamensänderung beantragt.

**Artikel 3:** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

**140,00 €** : Beantragung einer Vornamensänderung

**49,00 €** : Beantragung einer Vornamensänderung für Personen, deren Vorname:

- lächerlich oder anstößig (an sich, oder in Verbindung mit dem Namen) oder veraltet ist,
- einen fremden Klang hat,
- verwirrend ist,
- nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
- lediglich abgekürzt wird (zum Beispiel: Friedrich-Fritz, Heinrich-Heinz)

**14,00 €** : Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben.

Der Betrag entspricht 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung, gemäß Artikel 2, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987

Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und die bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Gebühr bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen

**Artikel 4:** Die Gebühr ist bei der Beantragung der Vornamensänderung zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Betrages.

**Artikel 5:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
H.-D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet  
Bürgermeister

